

## Compliance Programm

### Verpflichtungserklärung

#### für die Mitarbeit in Gremien und Veranstaltungen des Kaffeeverbandes

1. Zu den Grundprinzipien des Deutschen Kaffeeverbandes gehört die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene. Verstöße gegen das Kartellrecht können zu sehr hohen Geldbußen und zu Schadenersatzansprüchen von Geschädigten führen. Hiervon können der Deutsche Kaffeeverband, die Mitgliedsunternehmen und die leitenden Mitarbeiter des Deutschen Kaffeeverbandes sowie der Mitgliedsunternehmen betroffen sein. Darüber hinaus kann die Verwicklung in Kartellverfahren den guten Ruf des Deutschen Kaffeeverbandes und seiner Mitglieder gefährden.
2. Nach dem Kartellrecht verboten sind insbesondere alle Absprachen mit Wettbewerbern, die zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen. Erfasst werden davon beispielsweise Absprachen über Preise, Kunden und Absatzgebiete. Auch der Austausch von aktuellen vertraulichen Geschäftsinformationen der Mitgliedsunternehmen untereinander kann einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.
3. Der Deutsche Kaffeeverband hat ein Compliance Programm installiert, das die strikte Beachtung der kartellrechtlichen Bestimmungen sicherstellen soll. Einen Teil dieses Compliance Programms bildet der in der Anlage beigefügte **Compliance Programm - Leitfaden für die Mitarbeit in Gremien und Veranstaltungen**.
4. Die Einhaltung der in diesem Leitfaden enthaltenen Regeln ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Gremien sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Kaffeeverbandes. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich die Geschäftsführung bzw. der Vorstand des Deutschen Kaffeeverbandes vor, die Mitarbeit des betreffenden Unternehmensvertreters bzw. des Mitgliedsunternehmens in dem betreffenden Gremium / Veranstaltung mit sofortiger Wirkung auszusetzen bzw. zu beenden.

Ich habe von den vorstehenden Erklärungen sowie dem beigefügten Leitfaden Kenntnis genommen und werde diese Verpflichtungserklärung sowie das Compliance Programm in meiner Tätigkeit beachten.

....., den .....

.....  
*Name in Druckbuchstaben, Firma / Organisation, Unterschrift*

#### Kontakt

Deutscher Kaffeeverband e.V.  
Steinhöft 5-7 | 20459 Hamburg  
Tel.: (040) 374 23 61-0  
Fax: (040) 374 23 61-11  
E-Mail: [info@kaffeeverband.de](mailto:info@kaffeeverband.de)  
Website: [www.kaffeeverband.de](http://www.kaffeeverband.de)

#### Vorstand

John Brands  
Bent B. Dietrich  
Bernd Schopf  
Dr. Frank Strege

#### Hauptgeschäftsführer

Holger Preibisch  
Geschäftsführer  
Prof. Dr. Johannes Hielscher

#### Rechts- und Steuerangaben

Amtsgericht Hamburg  
Vereinsregister-Nr. VR 4043  
USt-IdNr.: DE 1187 21 246  
St-Nr.: 17/449/00944

## Compliance Programm

- Leitfaden für die Mitarbeit in Gremien und Veranstaltungen -

### Einführung

Die Arbeit des Deutschen Kaffeeverbandes lebt von dem engagierten Zusammenwirken seiner Mitglieder für ein gemeinsames Ziel. Ohne diese Mitarbeit wäre eine erfolgreiche Verbandsarbeit nicht möglich. Insbesondere wenn Unternehmen mit ihren Produkten im Wettbewerb zueinanderstehen, setzt das Kartellrecht der Zusammenarbeit von Unternehmen Grenzen, die unbedingt beachtet werden müssen.

Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Bußgeldern und Schadenersatzansprüchen gegen den Verband und seine Mitgliedsunternehmen sowie gegen die in leitender Funktion im Verband und in den Mitgliedsunternehmen tätigen Personen führen. Kartellrechtswidriges Verhalten widerspricht darüber hinaus dem Verständnis des Kaffeeverbandes und seiner Mitglieder von einem freien und fairen Leistungswettbewerb.

Ziel dieses Leitfadens ist es deshalb, die kartellrechtlichen Grenzen und Spielräume für die Zusammenarbeit insbesondere von Wettbewerbern in den Gremien des Kaffeeverbandes darzustellen und Leitlinien zur Gewährleistung einer stets kartellrechtskonformen Zusammenarbeit zu geben.

Die nachfolgende Darstellung kann naturgemäß nicht jeden Einzelfall erfassen. Der Kaffeeverband hat daher im Vorstand die Funktion eines *Compliance Officers* geschaffen, der bei allen Zweifelsfragen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

*Compliance-Officer:*  
*Herr Rechtsanwalt Holger Preibisch, LL. M.*

Dieser Leitfaden gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil A** erläutert die kartellrechtlichen Vorgaben für eine rechtmäßige Verbandsarbeit.
- **Teil B** enthält Hinweise, wie kartellrechtliche Risiken bei der Vorbereitung und Durchführung von Verbandsveranstaltungen vermieden werden können.

### **Teil A: Kartellrechtliche Vorgaben für eine rechtmäßige Verbandsarbeit**

Um die erhebliche Gefahr eines Kartellrechtsverstoßes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere die folgenden Vorgaben zu beachten:

#### ***Absprachen und Beschlüsse***

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern bzw. Beschlüsse von Verbandsgründern, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, gegen das Kartellrecht verstoßen.

Der Begriff der Absprache wird dabei sehr weit ausgelegt. Nicht notwendig ist, dass zwischen den Beteiligten ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Ausreichend ist bereits eine informelle Abstimmung („*gentlemen's agreement*“). Die Form ist ebenfalls unerheblich. Auch der Begriff des „Beschlusses“ wird sehr weit gefasst. Er umfasst auch solche Beschlüsse, die nicht in satzungsmäßiger Form zustande kommen.

**Unzulässig** sind Absprachen bzw. Beschlüsse insbesondere über

- Preise und Konditionen (z.B. Rabatte, Eintrittsgelder, Werbekostenzuschuss, Regalmieten, Skonti, Boni),
- Zeitpunkt und/oder Umfang von Preiserhöhungen und -senkungen,
- die Aufteilung von Kunden und/oder regionalen Märkten,
- die Weitergabe bestimmter Kostenfaktoren an Kunden,
- die Belieferung bzw. Nichtbelieferung (Kollektivboykott) bestimmter Kunden

Ausnahmen bestehen nur in bestimmten engen Grenzen (sog. Bagatellfälle bzw. freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen).

In einer Reihe für die gemeinsame Vertretung von Verbandsinteressen wichtigen Einzelfällen können aber auch Absprachen bzw. Beschlüsse ausnahmsweise **zulässig** sein. Dies gilt beispielsweise für:

- die gemeinsame Abwehr rechtswidriger Forderungen („Anzapfversuche“) insbesondere durch Einreichung von Beschwerden beim Bundeskartellamt,
- das gemeinsame Vorgehen gegenüber rechtswidrigen Verkäufen unter Einstandspreis des Handels insbesondere durch Einreichung von Beschwerden beim Bundeskartellamt,
- den gemeinsamen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen,
- Spezialisierungen (z.B. die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen),
- die gemeinsame Herstellung eines Produkts,
- die gemeinsame Forschung und Entwicklung und den anschließenden Vertrieb eines bestimmten Produkts.

In allen diesen Fällen hängt die Zulässigkeit entsprechender Absprachen bzw. Beschlüsse von weiteren Faktoren (z.B. konkrete Form des Vorgehens, Marktanteil der Beteiligten) ab. Wegen des sehr schmalen Grads zwischen zulässiger Interessenbündelung und kartellrechtswidriger Abstimmung müssen daher wettbewerblich relevante Absprachen bzw. Beschlüsse im Rahmen der Verbandsarbeit generell unterbleiben, wenn nicht ausnahmsweise die kartellrechtliche Unbedenklichkeit **ZUVOR** durch den *Compliance-Officer* oder einen externen Kartellrechtsanwalt geprüft wurde.

### ***Meinungs- und Informationsaustausch***

Die Verbandsarbeit lebt von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der Austausch von üblicherweise vertraulichen Informationen unter Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht gewertet werden kann.

Nach Ansicht der Kartellbehörden besteht für Unternehmen normalerweise keine Veranlassung, ihren Wettbewerbern sensible Daten mitzuteilen. Tun sie dies trotzdem, so schaffen sie nach Ansicht der Kartellbehörden eine Markttransparenz, die aus kartellrechtlicher Sicht nicht gewollt ist (*Aufhebung des Geheimwettbewerbs*), da sie die Grundlage für ein abgestimmtes Verhalten der konkurrierenden Unternehmen im Markt bieten kann. Allein der Austausch üblicherweise vertraulicher Informationen kann daher bereits einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.

Unzulässig ist insbesondere der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über

- eigene Verkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc), die gegenüber dem Handel berechnet bzw. gewährt werden,
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc), die an Lieferanten bezahlt werden,
- Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen,
- sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Kunden bzw. Lieferanten, die wettbewerbslich relevant sein können (z.B. Lieferfristen),
- die eigene Reaktion auf Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten,
- Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten,
- eigene Absatz- oder Umsatzzahlen,
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen.

Allerdings ist nicht jeder Austausch von Informationen unzulässig. In zahlreichen Fällen ist der Austausch auch wichtiger Unternehmensdaten – etwa zur Ermittlung von Best Practices – gestattet, insbesondere wenn die Anonymität gewahrt bleibt.

Zulässig ist z.B. der Informationsaustausch zwischen Gremienmitgliedern über

- rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesvorhaben, Entscheidungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung,
- allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf der Kunden- bzw. Lieferantenseite (z.B. Konzentrationsentwicklungen im Handel, Bildung von Einkaufskooperationen im Handel, Übernahmegerüchte, Markteintritte/-austritte),
- allgemein bekannte oder leicht zugängliche sowie rein historische (älter als 1 Jahr) Unternehmensdaten (z.B. rein historische Absatzzahlen),
- Rechtsverstöße von Kunden bzw. Lieferanten (z.B. Untereinstandspreisverkäufe, Anzapfversuche), mindestens soweit dabei jeweils keine konkreten Informationen über die eigene Reaktion hierauf gegeben werden.

In allen Zweifelsfällen müssen als kartellrechtlich sensibel erachtete Informationen, die für die Verbandsarbeit wichtig erscheinen, **ZUVOR** durch den *Compliance-Officer* oder einen externen Kartellrechtsanwalt auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden.

## **Teil B: Leitlinien für die Verbandsarbeit**

Aus dem Vorgesagten ergeben sich für die tägliche Verbands- und insbesondere Gremienarbeit folgende Leitlinien:

### ***Vor der Sitzung***

Lesen Sie genau die Tagesordnung durch. Gibt es Tagesordnungspunkte, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss? Dies ist z.B. immer dann der Fall, wenn der Umgang mit Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll. Weisen Sie bei Bedenken gegen einzelne Tagesordnungspunkte den Sitzungsleiter auf Ihre Bedenken hin. Führt dies nicht zu einer Behebung Ihrer Bedenken, informieren Sie rechtzeitig vor der Sitzung den *Compliance-Officer* oder ein Mitglied des Vorstandes des Verbandes.

Nehmen Sie in die Sitzungen keine Dokumente mit, die vertrauliche Informationen Ihres Unternehmens enthalten.

### ***Während der Sitzung***

Teilen Sie keine vertraulichen Informationen Ihres Unternehmens mit. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen Ihres Unternehmens auf Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten.

Beachten Sie bei Ihren eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung, dass diese keine missverständlichen Formulierungen enthalten.

Sofern aus Ihrer Sicht kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Sitzung erörtert werden, teilen Sie sofort Ihre Bedenken mit. Bitten Sie darum, im Zweifelsfall die Diskussion auf eine spätere Sitzung zu verschieben oder kurz zu unterbrechen, um zwischenzeitlich Rechtsrat einholen zu können (erster Ansprechpartner hierfür ist der *Compliance-Officer*).

Werden Ihre Bedenken nicht ausgeräumt, sollten Sie die Sitzung verlassen und unmittelbar den *Compliance-Officer* oder ein Mitglied des Vorstandes des Verbandes informieren. Bestehen Sie darauf, dass Ihr Verlassen der Sitzung und der Grund hierfür protokolliert werden.

### ***Nach der Sitzung***

Achten Sie darauf, dass das Protokoll die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt und vollständig wiedergibt. Soweit Ihnen einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, informieren Sie bitte den Sitzungsleiter. Wird Ihren Bedenken nicht abgeholfen, informieren Sie bitte den *Compliance Officer* oder ein Mitglied des Vorstandes des Verbandes.

Überprüfen Sie Ihre eigenen Aufzeichnungen, ob diese missverständliche Formulierungen enthalten.

### ***Am Rande der Sitzung***

Achten Sie darauf, dass die oben dargestellten kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande der Sitzung gelten.